



Turn- und Sportverein
Baiereck-Nassach 1920 e.V.
Vereins-Satzung

Satzung

des Turn- und Sportvereins Baiereck-Nassach 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Baiereck-Nassach 1920 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen (Registernummer VR407) eingetragen. Die Kurzbezeichnung ist TSV Baiereck-Nassach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73066 Uhingen-Baiereck.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und des Chorgesangs. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss

- von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
 6. Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtausschusses auch anderen Verbänden und Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern beziehungsweise Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis spätestens 01. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der erweiterten Vorstandschaft anwesend sein muss.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine

Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
8. Das Mitglied hat alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum einem Mitglied des Vorstands zurückzugeben und gegebenenfalls zuvor noch dem Gesamtausschuss darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Für einzelne Abteilungen können vom Gesamtausschuss zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes, über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand
3. Der Gesamtausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter/innen
 - Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - Wahlen und Bestätigungen der Funktionsträger
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge, Umlagen und sonstige Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6 (Ausnahmen § 6 Ziff. 2 und 3)
 - Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei

- Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er auf Verlangen des Gesamtausschusses verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
 9. Weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Den Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, bilden mindestens drei und höchstens vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder

- untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht und im Vereinsheim öffentlich ausgehängt. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen
2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 3. Den erweiterten Vorstand bilden:
 - die Vorstände
 - der/die Kassier/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Wirtschaftsführer/in
 - der/die Pressewart/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 4. Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtausschuss.
 6. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
 8. Von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Förderung von Turnen, Gymnastik und Freizeitsport
 - Förderung von Wettkampf- und Leistungssport
 - Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen (TSV-Halle, Platzanlagen usw.)
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
9. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 10 Ziff. 4 und 7 entsprechend.

§ 12 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (siehe § 11)
 - bis zu 4 Beisitzer/innen
 - die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
 - Ehrenvorsitzende
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
3. Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem der Vorstände einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben zu werden.

4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b. die Beschlussfassung über Anschaffungen und Verkäufe
 - c. die Beschlussfassung über Vermietungen und Verleihungen
 - d. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen die Beitragsordnung, siehe § 6 Ziffer 1, die Jugendordnung, siehe § 14, und die Geschäftsordnung, siehe § 15)
 - e. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - f. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - g. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen und Unternehmungen geselliger und sportlicher Art.
5. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den/die Schriftführer/in. Das Sitzungsprotokoll mit den Beschlüssen des Gesamtausschusses haben der/die Sitzungsleiter/in und der/die Schriftführer/in zu unterschreiben.
6. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Höhe der Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Gesamtausschusses bedarf, regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist der/die Abteilungsleiter/in zuständig. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Näheres kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von

einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Gesamtausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtausschuss zu bestätigen ist sowie die Geschäftsordnung und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 und 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während des Geschäftsjahres stattfinden. Eine Prüfung am Schluss des Geschäftsjahres ist jedoch zwingend.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports für die Ortsteile Baiereck-Nassach verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17. März 2000. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Thomas	Bianca	Fred	Margot
Evanschitzky	Börsken	Hamann	Sterr
Vorsitzender 1	Vorsitzende 2	Vorsitzender 3	Kassier

Diese Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 24.02.2017 beim Amtsgericht Ulm in das Vereinsregister Nr. 530407 eingetragen.